

Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0112/2012 vom 12.12.2012	Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf BV0115/2015 vom 04.11.2015
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 auf der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr.16]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2011 (GVBl. I/11, [Nr.24]) folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:	Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 04.11.2015 auf der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind. (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören die Bankette und die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.	(1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr dienen und gewidmet sind. (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze, des Straßenbegleitgrüns sowie der befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg.

(4) Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung. (5) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.	Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 Meter Breite auf der befestigten Fahrbahn bzw. Mischverkehrsflächen, der dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg im Sinne dieser Satzung. (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der gekennzeichneten Fußgängerüberwege, der Querungshilfen über die Fahrbahn, der Übergängen für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder - einmündungen der Fahrbahn und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen im Sinne des §1, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, zu denen neben der Fahrbahn Gehwege, Park- und Stellplätze, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und

Grundstücke übertragen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).	Gehweg gehören, wird in dem festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Buchgrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchsituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es demselben Eigentümer gehört. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung (siehe Anlage).
(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.	(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
§ 3 Art und Umfang der Reinigung	§ 3 Art und Umfang der Reinigung
(1) Fahrbahnen, Gehwege sowie Nebenanlagen sind monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.	(1) Fahrbahnen, Gehwege, Straßenbegleitgrün sowie die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenze und Gehweg sind monatlich, Park- und Stellplätze vierteljährlich, zu säubern. Hierzu gehört auch das Entfernen von Unkraut, Moosbewuchs, Laub und Unrat. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden	(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden

Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht: a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo	Fahrbahnen zu behandeln, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. (3) Die Gehwege sind in einer Breite von mindestens 1,5 Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln grundsätzlich verboten ist. Das gilt nicht: a) bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starke Gefälle- bzw. Steigungsstrecken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern. Für selbständige Radwege besteht keine Pflicht zur Winterwartung. (4) In der Zeit von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen für die Fahrgäste gewährleistet ist. (6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo
--	--

dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr erbrachten Reinigungs- und Winterdienstleistungen in den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hennigsdorf.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Hennigsdorf.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 10.11.2010 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0150/2010, außer Kraft. Hennigsdorf, den Schulz Bürgermeister	§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Hennigsdorf tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 12.12.2012 beschlossene Straßenreinigungssatzung, BV 0112/2012, außer Kraft. Hennigsdorf, den Schulz Bürgermeister
--	--